Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 167 "Sportpark Karlsruher Allee"

Teil A: Planzeichnung

Koordinaten der Sollpunkte des Geltungsbereiches

Nr.	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
1	4497259,57	5701622,38
2	4497254,12	5701524,56
3	4497278,13	5701523,22
4	4497275,78	5701483,29
5	4497251,90	5701484,62
6	4497247,08	5701399,25
7	4497225,86	5701400,42
8	4497088,47	5701261,65
9	4496993,08	5701272,08
10	4497015,04	5701628,41

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), FB Planen, Abt. Stadtvermessung
Gemeinde:	Halle (Saale)
Gemarkung:	Wörmlitz
Flur:	6
Maßstab:	1 : 1000
Stand der Liegenschaftskarte:	September 2015
Stand der Planunterlage:	Juli 2014
Lagebezugssystem:	Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 150)
Höhenbezugssystem:	NHN (HS 160)

Nutzungsgenehmigung:
Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 09 / 2014 / A18-42603-09-14

Erläuterung der Nutzungsschablone

Teilgebiet (TG)	Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß	Bauweise

- Emissionskontingente L_{EK}, Ruhe nach DIN 45691 tags Ruhezeiten je m² Grundfläche in dB (A)
- Zusatzkontingente L_{EK}, Ruhe, Zus nach DIN 45691 tags Ruhezeiten je m² Grundstücksfläche in dB (A) oder für den Immissionsort IO08 immissionsbezogene Zusatzkontigente
- Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 tags außerhalb der Ruhezeiten/ nachts je m² Grundfläche in dB (A)
- Emissionskontingente L_{EK}, SE nach DIN 45691 seltene Ereignisse tags/nachts je m² Grundfläche in dB (A)

Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Oberkante	Bauweise	$L_{EK, Ruhe}$	$L_{EK, Ruhe, Zus}$	L_{EK}	$L_{EK, SE}$
TG 1	SO Sportpark		OK 145,00 m ü. NHN		61	IO08:2	66/49	71/59
TG 2	SO Sportpark		OK 130,00 m ü. NHN		56	-	61/44	66/54
TG 3	SO Sportpark		OK 130,00 m ü. NHN		58	-	63/40	68/50
TG 4	SO Sportpark		OK 130,00 m ü. NHN		57	-	62/52	67/62
TG 5	SO Sportpark		OK 130,00 m ü. NHN		58	-	63/41	68/51
TG 6	SO Sportpark		OK 130,00 m ü. NHN		56	IO08:2	61/39	66/49
TG 7	SO Sportpark		OK 130,00 m ü. NHN		55	-	60/50	65/55
TG 8	SO Sportpark	0.8	OK 125,00 m ü. NHN	a	60	-	65/50	70/60
TG 9	SO Sportpark		OK 130,00 m ü. NHN		51	-	56/34	61/44

Planzeichenerklärung

1. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGE
Art der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
SO Sportpark	Sondergebiet Sportpark	§ 11 Abs. 2 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
0,8	Grundflächenzahl	§ 16 und 19 BauNVO
z.B. OK 125,00 m über NHN	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (NHN)	§ 16 und 18 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 23 BauNVO
Verkehrsflächen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinien auch gegenüber Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB
Zweckbestimmung:		
	Fuß- und Radweg	
Flächen für Versorgungsanlagen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB**
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Zweckbestimmung:		
	Elektrizität	
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Grünflächen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
ö	öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
p	private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB
M	Maßnahmegebot	
P1 - P4	Pflanzgebote	
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 16 Abs. 5 BauNVO
24,00	Bemaßungslinie mit Maßangabe in Metern	
90°	Winkelbemaßung	
R12,00	Kurvenradius	
L_{EK}	Lärmemissionskontigente nach DIN 45691	

2. BESTANDSANGABE NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

Planzeichen der Kartengrundlage
(auszugsweise und beispielhaft)

	Nichtöffentliches Gebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Böschung
	Mauer
	Zaun
	Baum
99.99	Höhenpunkt mit Höhentext
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
10/1	Flurstücksnummer
	Sollpunkt des Geltungsbereiches

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)

1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO werden die Teilgebiete TG 1 bis TG 9 als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Sportpark" festgesetzt.

1.2 In dem Teilgebiet TG 8 sind zulässig:
- Anlagen für sportliche Zwecke wie Umkleiden und Sanitärräume
- Anlagen für die Verwaltung des Sportparks
- Nebenanlagen wie z.B. Räume für Technik und Lager
- Stellplätze
- Gastronomie zur Versorgung der Besucher beim Spielbetrieb
- Zuschauertribüne für max. 500 Zuschauer
- Anlagen für Beleuchtung und Beschallung der Spielfelder

Weitere der Zweckbestimmung dienende Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden

1.3 In den Teilgebieten TG 1 bis TG 6 und TG 9 sind zulässig:
- Sportfelder, Sport- und Trainingseinrichtungen für den Spielbetrieb (wie z. B. Tore, Ballfangzäune)
- Anlagen für Beleuchtung der Spielfelder

Weitere temporäre Einrichtungen sowie der Zweckbestimmung dienende Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden

1.4 In dem Teilgebiet TG 7 sind die Errichtung von Stellplätzen, die der Sportparknutzung dienen, der Zu- und Umfahrten, die der Erschließung und als Rettungswege dienen sowie Aufstellflächen für Medientechnik, Feuerwehr und Einsatzfahrzeuge (Polizei, Rettungsdienste etc.) zulässig.

1.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind in allen Teilgebieten nur solche Sportanlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen das Emissionskontingent L_{EK} nach DIN 45691 inklusive Zusatzkontingent oder das für den Immissionsort IO 08 Bertolt-Brecht-Weg 2 immissionbezogene Zusatzkontingent nicht überschreiten, das in der Nutzungsschablone für das jeweilige Teilgebiet angegeben ist. Die für den Tages-, Ruhe- und Nachtzeitraum angegebene L_{EK} sind einzuhalten. Die Dauer von Tag-, Nacht-, und Ruhezeiten richtet sich nach der 18. BImschV vom 09.02.2006. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5 (Ausgabe Dezember 2006).

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16, 18, 19 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO ist für die Teilgebiete TG 1 bis TG 6 und TG 9 eine komplette Überbaubarkeit mit Sportfeldern zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

2.2.1 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlagen für alle Teilgebiete auf 110,00 m über NHN festgelegt.

2.2.2 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird die maximale Höhe baulicher Anlagen im Teilgebiet TG 8 auf 125,00 m über NHN festgesetzt.

2.2.3 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf das in den Nutzungsschablonen festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen im Teilgebiet TG 8 ausnahmsweise durch Schornsteine, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Be- und Entlüftung sowie Kühlung und sonstige technische Anlagen überschritten werden.

2.2.4 Gemäß § 18 Abs.1 BauNVO wird die maximale Höhe der Anlagen für Beleuchtung in dem Teilgebiet TG 1 auf 145,00 m über NHN sowie in den Teilgebieten TG 2 bis TG 6 und TG 9 auf 130,00 m über NHN festgesetzt.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird in dem Teilgebiet TG 8 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von maximal 90,00 m. Im Übrigen gilt die offenene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 14 BauNVO)

In den Teilgebieten TG 1 bis TG 6 und TG 9 sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO unzulässig.

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der als private und öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen sind Anlagen zur Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 3,00 m, Wege bis zu einer Breite von 3,00 m und ein Bolzplatz mit Ballfangzäunen zulässig. Die Wege sind als Schotterrasen auszuführen. Innerhalb der privaten Grünfläche sind Anlagen für die Regenwasserrückhaltung mit einer Fläche von insgesamt max. 480 m² zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Stellplätze, die neu errichtet werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,6 zu befestigen.

6.2 Maßnahme M
Als Kompensationsmaßnahme für den Verlust von Eidechsen-Habitaten sind geeignete Habitate auf den Flächen mit dem Pflanzgebot P 2 mit einer Größe von insgesamt 500 m² durch Einbringen von Sandflächen, Steinhaufen und Holzstapeln zu entwickeln.

7. Grünordnerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Erhaltung von Bepflanzungen
Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 lit. b) BauGB und i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB bleiben auf den öffentlichen und privaten Grünflächen die gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) zu erhaltenden Laubbäume von den Pflanzgeboten P 1, P 2, P 3 und P 4 unberührt. Sie sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang sind die Gehölzbestände in räumlichem Bezug zum bisherigen Wuchsstandort unter Berücksichtigung bestehender Kronenräume, Abstände zu Gebäuden, Wegen und Leitungen durch standortheimische Arten zu ersetzen.

7.2 Begrünung von Stellplätzen
Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 lit. a) BauGB und i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB ist je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ein standortheimischer Laubbaum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Baumscheiben sind als offene Vegetationsflächen mindestens 6 m² groß und mindestens 2,00 m breit anzulegen sowie vor Überfahren zu schützen.
Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3x verpfl., Stammumfang 12-14 cm

7.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB und i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB ist auf den Flächen innerhalb des festgesetzten Pflanzgebotes P 1 eine freiwachsende Strauchhecke aus standortheimischen Laubgehölzen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro m², Anteil Dornensträucher 30 %.
Mindestpflanzqualität: verpfl. Sträucher Höhe 80-100 cm

7.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB und i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB ist auf den Flächen innerhalb des festgesetzten Pflanzgebotes P 2 eine Baum-Strauch-Gehölz-Bepflanzung aus standortheimischen Laubgehölzen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro 2 m², das Verhältnis Baum zu Strauch beträgt 1:10, Anteil Dornensträucher 30 %.
Mindestpflanzqualität: Heister 2x verpfl., Höhe 100-150 cm (Solitärgehölze), verpfl. Sträucher, Höhe 60-100 cm

7.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB und i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB ist auf den Flächen innerhalb des festgesetzten Pflanzgebotes P 3 ein Baumhain aus standortheimischen Laubbäumen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Bäume sind in Gruppen und als Einzelbäume zu pflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Baum pro 250 m². Auf den restlichen Flächen ist Rasenanssaat (Landschaftsrasen) vorzunehmen.
Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3 x verpfl., Stammumfang 12-14 cm

7.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB und i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB ist auf den Flä- innerhalb des festgesetzten Pflanzgebotes P 4 auf der Ostseite des Weges eine Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Der Pflanzabstand beträgt 15,00 m. Auf den restlichen Flächen ist Rasenanssaat (Landschaftsrasen) vorzunehmen.
Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3 x verpfl., Stammumfang 12-14 cm

7.7 Die als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Sportpark" ausgewiesenen Teilgebiete TG 1 bis TG 9 gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und den Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB werden zum Ausgleich nach § 9 Absatz 1 Nr. 25 lit. a) das Pflanzgebot P 1 (textl. Festsetzung 7.3), das Pflanzgebot P 2 (textl. Festsetzung 7.4), das Pflanzgebot P 3 (textl. Festsetzung 7.5) und das Pflanzgebot P 4 (textl. Festsetzung 7.6) zugeordnet .

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am 24.09.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee" gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 19 am 08.10.2014 erfolgt.

Halle, den ....

Siegel Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 18.03.2015 bis 10.04.2015 durchgeführt worden.

Halle, den ……………

Siegel Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee". gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 16.03.2015 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle, den ……………

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am …………….. den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. …… am ……………. erfolgt.

Halle, den ……………

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am ………………... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ……… mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Offenlage bestimmt.

Halle, den ……………

Siegel Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ………. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom …………… bis ………….. während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am ……………. im Amtsblatt Nr. …… bekannt gemacht worden.

Halle, den ……………

Siegel Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ……………. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den ……………

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den ……………

Siegel Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den ……………

Siegel Fachbereich Planen Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den ……………

Siegel Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. ……., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am .... vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Halle, den ……………

Siegel Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. ………, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den ……………

Siegel Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. ……… als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... im Amtsblatt Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Halle, den ……………

Siegel Oberbürgermeister

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom .... der Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen können im Stadtplanungsamt, im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss, im Zimmer 519 eingesehen werden.

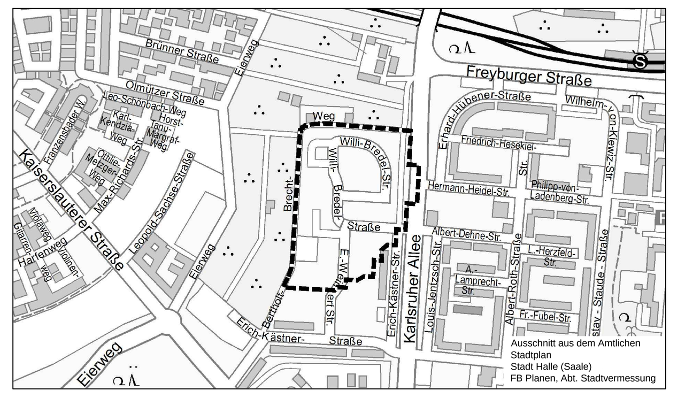

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 167
„Sportpark Karlsruher Allee"

Planung	Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen
Aktualitätsstand der Planung	Satzung 01.06.2016
Gemarkung	Wörmlitz
Flur	6
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.